

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „Simca“ für Waren der Klasse 12 — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 489 371

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: PSA Peugeot Citroën GIE

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Anmeldung bösgläubig gewesen

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Marke für nichtig erklärt

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 24. Juli 2012 — Mundipharma/HABM — AFP Pharmaceuticals (Maxigesic)

(Rechtssache T-328/12)

(2012/C 287/63)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Mundipharma GmbH (Limburg a.d. Lahn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: AFP Pharmaceuticals Ltd (Takapuna, Neuseeland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Mai 2012 in der Sache R 1788/2010-4 aufzuheben;

— der Beklagte die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: AFP Pharmaceuticals Ltd

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Maxigesic“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 7 056 104

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „OXYGESIC“ für Waren der Klasse 5

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und den Widerspruch zurückgewiesen

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 27. Juli 2012 — Sartorius Weighing Technology/HABM (Darstellung eines gelben Bogens am unteren Rand einer Anzeigeeinheit)

(Rechtssache T-331/12)

(2012/C 287/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Sartorius Weighing Technology GmbH (Göttingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Welkerling)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Mai 2012 in der Sache R 1783/2011-1 aufzuheben;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Sonstige Marke, die einen gelben Bogen am unteren Rand einer elektronischen Anzeigeeinheit darstellt, für Waren der Klassen 7, 9, 10 und 11

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009